



FREMDFIRMEN- HANDBUCH

**Regeln für die Sicherheit
und den Arbeitsschutz**

Inhalt

	VORBEMERKUNG	4
1.	ARBEITSSCHUTZORGANISATION	5
1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Verantwortung / Koordination	6
1.2.1	Verantwortung Hilti	6
1.2.2	Verantwortung Fremdfirmen	6
1.2.3	Koordination	6
1.2.4	Kontrolle	7
1.2.5	Qualifikationsnachweis	8
1.2.6	Arbeitszeitregelung	8
1.2.6.1	Gesetzliche / Tarifvertragliche Arbeitszeitregelungen	8
1.2.6.2	Sonn- und Feiertagsarbeit	8
1.2.6.2	Geplante Samstagsarbeit	8
1.2.7	Subunternehmen	8
1.3	An- und Abmeldung	9
1.3.1	Ausweise, Einfahrt, Parken	9
1.3.1.1	Ausstellung und Rückgabe von Ausweisen / Verlorene Ausweise	9
1.3.1.2	Offene Ausweistragepflicht	9
1.3.1.3	Einfahrtsgenehmigung und Parken	9
1.3.2	Betreten und Verlassen des Standortes	9
1.3.2.1	Zutrittsberechtigung	9
1.3.2.2	Zutrittsverweigerung	10
1.3.2.3	Mitgeführte Gegenstände	10
1.4	Unfallverhütung	11
1.4.1	Zutrittsordnung / Zutrittsbeschränkung	11
1.4.2	Rauchverbot und Feuerverbot	11
1.4.3	Alkoholische Getränke / Drogen	11
1.4.4	Essen und Trinken	11
1.4.5	Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch von Mobiltelefonen	11
1.4.6	Einweisungen / Unterweisungen	11
1.4.7	Gefährdungsbeurteilung	12
1.4.8	Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	12
1.4.9	Arbeitsmedizinische Vorsorge	12
1.4.10	Verwendung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel	12
1.4.11	Freihalten von Flucht- und Rettungswegen und Löscheinrichtungen	13

1.5	Freigabewesen und Erlaubnisscheine	14
1.6	Haftung	14
1.7	Vorschriften und Regelwerk	15
1.7.1	Verschwiegenheitspflicht	15
1.7.2	Störung des Standortfriedens	15
1.7.3	Verstöße gegen die Richtlinie	15
1.8	Unfall- und Schadensereignisse	16
1.8.1	Sofortmaßnahmen	16
1.8.2	Notruf / Erste Hilfe	16
1.8.3	Verhalten im Alarmfall	16
1.8.4	Beschädigung an Einrichtungen von Hilti	16
1.8.5	Emissionsereignisse	16
2.	ARBEITSSTÄTTEN	17
2.1	Baustelleneinrichtung und -auflösung	17
2.1.1	Baustelleneinrichtung	17
2.1.2	Baustellenauflösung / Ende der Tätigkeit am Standort	17
2.2	Straßenverkehr am Standort	17
2.3	Lieferung und Transfer von Waren und Materialien	18
2.3.1	Materialanlieferung	18
2.3.2	Einführen und Ausführen	18
2.4	Medienversorgung	18
2.5	Ordnung und Sauberkeit / Reinigen der Arbeitsstelle	18
2.6	Benutzung des Personalrestaurants	18
3.	ARBEITSMITTEL	19
3.1	Beschaffenheit	19

4.	ELEKTRISCHE BETRIEBSSICHERHEIT	19
4.1	Arbeiten an elektrischen Anlagen / Freischalten	19
4.2	Elektrische Einrichtungen	19
4.3	Ein-/ Abschaltvorgänge, Energie-/ Medienabschaltung, Probelauf	19
4.4	Errichten und Ändern elektrischer Anlagen	20
4.5	Sicherheitseinrichtungen	20
5.	ARBEITSTOFFE / MEDIEN / PHYSIKALISCHE EINWIRKUNGEN	21
5.1	Gefahrstoffe	21
5.2	Abfälle, Wertstoffe und Abwässer	21
5.2.1	Abfälle und Wertstoffe	21
5.2.2	Abwasser	22
5.3	Energieeffizienz	22
5.4	Umweltschutz	23
5.5	Lärm	23
5.6	Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung	23
6.	ARBEITSVERFAHREN	24
6.1	Zusätzliche Anforderungen bei Arbeiten mit besonderen Gefahren	24
7.	SONSTIGE REGELUNGEN	24
6.1	Verwendung von Hilti-Produkten	24
6.1	Compliance / Verhaltenscodex für Lieferanten / Geheimhaltung	24
8.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
8.1	Salvatorische Klausel	26

VORBEMERKUNG

Die deutschen Hilti Gesellschaften werden im Rahmen der Arbeitsteilung von anderen Unternehmen unterstützt. Hierbei ist erklärtes Ziel von Hilti, Leben und Gesundheit aller bei uns Beschäftigten und der bei uns arbeitenden Mitarbeitenden anderer Firmen zu schützen sowie die Belange der Umwelt sicherzustellen.

In der vorliegenden Richtlinie („Fremdfirmenhandbuch“ genannt), wurden die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen festgeschrieben. Sie beinhalten betriebliche Regelungen, Gebote und Verbote, die im Interesse der Arbeitssicherheit strikt einzuhalten sind.

1. ARBEITSSCHUTZORGANISATION

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Auftragnehmer (Fremdfirmen) und deren Beschäftigte (Fremdfirmenmitarbeitende) bei deren Einsatz an Standorten der Hilti Gesellschaften in Deutschland (im Folgenden Hilti oder Auftraggeber genannt). Sie ist bei allen Tätigkeiten auf den jeweiligen Betriebsgeländen anzuwenden.

Die Bezeichnung „Auftragnehmer“ (Fremdfirmen) schließt etwaige Nachauftragnehmer (Subunternehmen) ein. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung „Beschäftigte“ beziehungsweise „Mitarbeitende des Auftragnehmers“ (Fremdfirmenmitarbeitende).

Die Richtlinie ist Bestandteil der Beauftragung und somit rechtsverbindlich.

Für Arbeiten oder Projekte, die in den Geltungsbereich der Baustellenverordnung (BaustellV) fallen, ist diese einzuhalten.

1.2 Verantwortung / Koordination

1.2.1 Verantwortung Hilti

Seitens Hilti sind alle Führungskräfte verantwortlich, die Einhaltung dieser Richtlinie zu überwachen.

1.2.2 Verantwortung Fremdfirmen

Für die Einhaltung dieser Fremdfirmenrichtlinie ist der Auftragnehmer verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle im Rahmen von Arbeiten gemäß dem genannten Geltungsbereich eingesetzten Mitarbeitende mit deren Inhalt vertraut sind.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Personen im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

Alle durch Hilti beauftragten Arbeiten, die durch Fremdfirmen realisiert werden, müssen unter Leitung und Aufsicht verantwortlicher Personen der Fremdfirmen stehen. Diese Koordinatoren sind Hilti schriftlich zu benennen. Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um alle Sicherheitsanweisungen verstehen und umsetzen zu können. Die Fremdfirmen haben sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen ihre Pflichten, Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das Weisungsrecht gegenüber ihren Mitarbeitenden sowie auch gegenüber den Mitarbeitenden der Subunternehmen übertragen werden.

Während der Ausführung der Arbeiten muss von jeder Fremdfirma mindestens eine verantwortliche Person anwesend und ständig erreichbar sein.

Liefer- / Montagetermine sind immer mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator im Vorfeld abzustimmen.

1.2.3 Koordination

Der Auftragnehmer und Hilti benennen jeweils eine Person zur Koordinierung aller Arbeiten, den Auftragnehmer-Beauftragten beziehungsweise Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator. Auftragnehmer und Auftraggeber werden durch diese Personen vertreten. Diese beiden Personen sind die alleinigen Ansprechpartner bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten.

Bei Arbeiten z. B. im Produktionsbereich, die zeitlich in mehrere Schichten fallen (bei Hilti und / oder beim Auftragnehmer), wird eine Aufsichtsführende Person bestimmt. Die Schichtenteilung der Ansprechpartner mit den entsprechenden Schichtzeiten wird der jeweils anderen Seite mitgeteilt. Es wird gewährleistet, dass der jeweilige Ansprechpartner jederzeit erreichbar ist.

Hilti ist gegenüber dem Auftragnehmer weisungsberechtigt bzgl. der in diesem Fremdfirmenhandbuch geregelten sicherheitstechnischen Belangen. Die entsprechende Weisungsbefugnis bzw. das Hausrecht von Hilti gegenüber dem Auftragnehmer wird durch den Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator ausgeübt.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Hilti-Auftragsverantwortliche / Koordinator die verantwortlichen Personen der Fremdfirmen eingewiesen hat und diese ihre Mitarbeitenden entsprechend unterwiesen haben. Dabei wird auf mögliche betriebliche Gefahren und einzu-

haltende Schutzmaßnahmen hingewiesen. Bei sich ändernden Arbeitsbedingungen wird die Einweisung wiederholt. Soweit der Auftragnehmer feststellt, dass Einweisungen / Unterweisungen fehlen beziehungsweise unterblieben sind, hat er dies unverzüglich Hilti mitzuteilen.

Laufende Unterweisungen der Beschäftigten des Auftragnehmers fallen nicht in den Aufgabenbereich des Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinators. Dies liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Entsprechende Unterweisungsnachweise sind vorzuhalten. Bei sicherheitsrelevanten Vorfällen sind die Nachweise vorzulegen. Hilti behält sich darüber hinaus stichprobenartige Kontrollen vor.

Neue Mitarbeitende des Auftragnehmers während der beauftragten Tätigkeit sind dem Hilti-Auftragsverantwortlichen selbstständig anzuzeigen.

Fremdfirmen und Hilti Mitarbeitende, die gleichzeitig an einem Arbeitsort tätig sind, haben gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen. Beim Auftreten oder Erkennen möglicher gegenseitiger Gefährdungen (örtlich und zeitlich) muss eine enge Abstimmung mit den weiteren verantwortlichen Koordinatoren und den Hilti Auftragsverantwortlichen / Koordinator erfolgen.

Die Koordination der Arbeiten entbindet die Fremdfirmen nicht von ihrer eigenen Verantwortung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für ihre Mitarbeitenden. In ihrem Arbeitsbereich haben sie daher die Verpflichtungen, die sich aus dieser Fremdfirmenrichtlinie sowie dem staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk ergeben, selbstständig zu erfüllen.

1.2.4 Kontrolle

Der Hilti-Auftragsverantwortliche / Koordinator oder eine andere von Hilti benannte Person führt regelmäßig Begehungen im Arbeitsbereich des Auftragnehmers durch. Dabei werden Einhaltung dieser Richtlinie sowie Umsetzung und Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen kontrolliert. Auf Verlangen des Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator nimmt der Auftragnehmer-Beauftragte an der Begehung teil. Das Ergebnis der Begehung wird protokolliert. Hilti behält sich vor, darüber hinaus weitere Kontrollen zu veranlassen.

Unabhängig davon hat der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich fortlaufend vergleichbare Kontrollen durchzuführen. Die Überwachung ist auf Verlangen des Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinators nachzuweisen.

Abweichungen zum vereinbarten Vorgehen und den geltenden Sicherheitsrichtlinien, die im Rahmen von Begehungen oder Kontrollen festgestellt werden, müssen durch den Auftragnehmer umgehend korrigiert werden.

1.2.5 Qualifikationsnachweis

Auftragnehmer dürfen nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher und sonstiger Vorschriften einsetzen. Die Qualifikation muss mitgeführt werden und auf Verlangen des Koordinators vorgezeigt werden.

1.2.6 Arbeitszeitregelung

1.2.6.1 Gesetzliche / Tarifvertragliche Arbeitszeitregelungen

Grundlagen des Umfanges der täglichen Arbeitszeit und der Arbeit an Sonn- und Feiertagen bildet das Arbeitszeitgesetz.

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Ausnahmegenehmigungen dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator vorzulegen.

1.2.6.2 Sonn- und Feiertagsarbeit

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten, geplante Arbeiten sind im Vorfeld mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator abzustimmen.

1.2.6.2 geplante Samstagsarbeit

Geplante Arbeiten sind im Vorfeld mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator abzustimmen.

1.2.7 Subunternehmen

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis von Hilti an Subunternehmen weiter vergeben werden. Die Subunternehmen sind Hilti schriftlich zu benennen.

Hilti behält sich vor, Subunternehmen aufgrund von arbeitsschutzrelevanten Ereignissen mit Sach- oder Personengefährdung abzulehnen. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an Subunternehmen die Arbeiten in seinem Arbeitsbereich entsprechend dieser Richtlinie selbstständig zu koordinieren.

Subunternehmer sind keine Vertragspartner von Hilti.

1.3 An- und Abmeldung

1.3.1 Ausweise, Einfahrt, Parken

1.3.1.1 Ausstellung und Rückgabe von Ausweisen / Verlorene Ausweise

Die an den Standorten geltenden Regelungen sind einzuhalten. Nicht mehr benötigte oder ungültige Ausweise sind an den Herausgeber der Ausweise zurückzugeben. Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten Daten oder die bei der Antragstellung zugrunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit der Person oder den Beschäftigungsdaten übereinstimmen (z. B. bei Firmenwechsel).

Verlorene Ausweise sind dem Herausgeber der Ausweise zwecks Sperrung unverzüglich zu melden.

Im Falle eines ausgesprochenen Standortverbots sind die ausgegebenen Ausweise unverzüglich beim Herausgeber der Ausweise abzugeben. Widerrechtlich genutzte Ausweise und Genehmigungen können durch den Herausgeber der Ausweise eingezogen werden.

Die beantragende Stelle ist für die Aktualisierung der Daten (Ausweisumtausch) oder Neubeantragung (Ausweiserückgabe) verantwortlich.

1.3.1.2 Offene Ausweistragepflicht

Der Ausweis ist offen und gut sichtbar zu tragen. Ausnahmen können für bestimmte Arbeitsbereiche zugelassen werden, sofern das Tragen zum Beispiel aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht möglich ist.

1.3.1.3 Einfahrtsgenehmigung und Parken

Fremdfirmenfahrzeuge dürfen nach Abstimmung mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator in das Hilti-Gelände einfahren.

Be- und Entladezonen sowie temporäre als auch Dauerparkbereiche für Fremdfirmenfahrzeuge direkt an Gebäuden oder in der unmittelbaren Nähe werden mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator abgestimmt. Nach dem Entladen sind die Fahrzeuge im Parkhaus oder auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.

1.3.2 Betreten und Verlassen des Standortes

1.3.2.1 Zutrittsberechtigung

Nur Personen mit einem gültigen Ausweis sind berechtigt, den Standort zu betreten. Der Zutritt ist mit den Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator abzustimmen.

1.3.2.2 Zutrittsverweigerung

Der Hilti-Auftragsverantwortliche / Koordinator ist verpflichtet, Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht, den Zutritt zu verweigern. Bei Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen Ausweis oder bei sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Ausweises, kann der Hilti-Auftragsverantwortliche / Koordinator dem Ausweisinhaber den Zutritt zum Standort verweigern und den Ausweis einziehen.

Personen, die erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort auch dann nicht betreten, wenn sie sich im Besitz eines gültigen Ausweises befinden.

1.3.2.3 Mitgeführte Gegenstände

Grundsätzlich ist es untersagt, gefährliche Gegenstände (z.B. Schweißbrenner, Gasflaschen, Gefahrstoffe, usw.) an den Standort mitzubringen. Eine zwingende Mitnahme ist im Vorfeld der Arbeiten mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator abzustimmen und muss von diesem genehmigt werden.

1.4 Unfallverhütung

1.4.1 Zutrittsordnung / Zutrittsbeschränkung

Mitarbeitende des Auftragnehmers dürfen sich nur in Bereichen oder auf Baustellen aufhalten, in denen ihre Firma auftragsgemäß tätig ist. Andere als die ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden. Der Zutritt zum Personalrestaurant ist hiervon ausgeschlossen.

1.4.2 Rauchverbot und Feuerverbot

Es besteht Rauch- und Feuerverbot (auch in Fahrzeugen oder auf den Dächern der Gebäude). Nur in gekennzeichneten Räumen und in Raucherunterständen / Raucherbereichen im Freien ist das Rauchen gestattet.

1.4.3 Alkoholische Getränke / Drogen

Es ist verboten, alkoholische Getränke und / oder illegale Suchtmittel einzunehmen. Bei auftretendem Verdacht wird der Mitarbeitende des Auftragnehmers vom Firmengelände verwiesen und es erfolgt die Meldung an den Auftragnehmer sowie an den Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator. Eventuell anfallende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.4.4 Essen und Trinken

In allen Arbeitsbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Zum Essen und Trinken stehen dafür vorgesehene Pausenräume zur Verfügung.

1.4.5 Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch von Mobiltelefonen

Fotografieren und Filmen mit Kamera oder Mobiltelefon ist für Mitarbeitende des Auftragnehmers sowie Mitarbeitende von Sub-Unternehmern untersagt.

Das Mitführen von Mobiltelefonen in gekennzeichneten Explosionsschutz-Bereichen ist grundsätzlich untersagt.

Zum Telefonieren und für die Informationsbeschaffung über Mobiltelefone ist auf eine standsichere Umgebung zu achten.

1.4.6 Einweisungen / Unterweisungen

Der Auftragnehmer-Beauftragte erhält vom Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator eine auftragsbezogene (inhaltlich, örtliche und zeitlich) Einweisung über die Sicherheitsvorschriften von Hilti und wird dabei auch auf Flucht- und Rettungswege sowie den zu verwendenden Sammelplatz hingewiesen.

Der Auftragnehmer-Beauftragte ist verpflichtet, seine Mitarbeitende vor Beginn ihrer Tätigkeit arbeitsbezogen zu unterweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeitende sich an die Vorschriften und Regeln halten.

Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und nach Vorkommnissen auf Verlangen dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator vorzulegen.

Damit sich Mitarbeitende verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstelle in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden oder behindern, muss vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinators erfolgen.

1.4.7 Gefährdungsbeurteilung

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung seiner gewerkespezifischen Tätigkeiten eigenverantwortlich durchzuführen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich betriebsspezifischer Gefahren oder gegenseitiger Gefährdungen wird der Auftragnehmer durch den Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator unterstützt. Der Hilti-Auftragsverantwortliche / Koordinator wird bei Bedarf weitere interne Fachstellen hinzuziehen und informieren.

Wurden Gefährdungen ermittelt, müssen geeignete Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

1.4.8 Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

In ausgewiesenen Bereichen gilt die Sicherheitsanweisung zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung. Diese gilt für Auftragnehmer-Mitarbeitende gleichermaßen. Der Hilti-Auftragsverantwortliche / Koordinator weist auf die Notwendigkeit zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung im Rahmen der Einweisung hin.

Die notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss seitens des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt werden. Zudem muss die Arbeitskleidung den Anforderungen der Tätigkeiten und des Arbeitsplatzes entsprechen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften, Normen und BG-Regeln einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften sowie etwaige Prüffristen sind hierbei zu beachten und einzuhalten.

Auf Grund der Gefährdungsbeurteilung wird die zu verwendende persönliche Schutzausrüstung festgelegt.

Beispiele für am Standort verwendete persönliche Schutzausrüstung:

- Arbeitskleidung
- Sicherheitsschuhe
- Handschuhe
- Schutzbrille
- Schutzhelm
- Gehörschutz
- Atemschutz

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an den Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator.

1.4.9 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Auftragnehmer haben die relevante arbeitsmedizinische Vorsorge ihrer Mitarbeitender sicherzustellen.

1.4.10 Verwendung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen auf Baustellen sind so zu errichten und vorzuhalten und die verwendeten Betriebsmittel so auszuwählen, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung Personen und Sachen nicht gefährdet werden.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den einschlägigen Vorschriften entsprechen, sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und in regelmäßigen Zeitabständen geprüft werden.

Auf Baustellen, im Freien und in Gebäuden sind Personenschutzschalter RCD bzw. PRCD (früher FI-Schutzschalter) zu verwenden, welche den aktuellen VDE-Bestimmungen entsprechen und geprüft sind.

Kabel für die Baustromversorgung müssen so verlegt werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind (z.B. durch belastungsfähige und gegen Verrutschen gesicherte Kabelbrücken, durch Unterflur- oder Hochverlegung). Baustromverteiler müssen mit einem Fehlerstrom-Schutzschalter Typ B ausgerüstet und geerdet werden. Im Übrigen sind die derzeit gültigen VDE-Bestimmungen zu beachten.

Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen sind täglich von dem Auftragnehmer auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung zu prüfen.

1.4.11 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen und Löscheinrichtungen

Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehruzufahrten und Löscheinrichtungen sind stets freizuhalten.

1.5 Freigabewesen und Erlaubnisscheine

Gefährliche Arbeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift, DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

Für folgende Arbeiten / Tätigkeiten gibt es eine schriftliche Freigaberegulung:

1. Erlaubnisschein für Arbeiten mit Brandgefahr
2. Erlaubnisschein für Arbeiten auf Dächer
3. Erlaubnisschein für Arbeiten in Behälter, Silos und engen Räumen
4. Erlaubnisschein für Erdarbeiten

Abhängig vom Standort gibt es noch spezifische Freigabescheine für Arbeiten in speziellen Umgebungen, wie z.B. Laboren, Testfeldern, im Bereich von Krananlagen usw.

Der Hilti-Auftragsverantwortliche / Koordinator hat zusammen mit dem Auftragnehmer vor der Arbeitsaufnahme die „Betriebsspezifische Gefährdungsbeurteilung Fremdfirmen“ auszufüllen. Diese dient als Grundlage der Einweisung in die örtlichen spezifischen Gefahren.

Unmittelbar vor Beginn der Arbeiten ist eine Sicherheitsabsprache vor Ort durchzuführen.

Der Auftragnehmer-Beauftragte / Koordinator ist dafür verantwortlich, dass die in o.g. Freigabe- und Erlaubnisscheinen festgelegten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Der Hilti-Auftragsverantwortliche / Koordinator hat sich zu vergewissern, dass die Fremdfirma die Auflagen einhält. Dies wird durch Kontrollen (Vor-Ort-Kontrollen) sichergestellt.

1.6 Haftung

Jeder Auftragnehmer hat sich und seine Mitarbeitende in ausreichender Höhe zu versichern sowie für ausreichenden Versicherungsschutz der von ihm in Abstimmung mit Hilti beauftragten Subunternehmen Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Deckung von Haftpflichtschäden (Personen- und Sachschäden) mit einer Deckungssumme von fünf (5) Millionen Euro. Dieser Versicherungsschutz ist Hilti auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Versicherungsscheine inklusive aktuellem Zahlschein nachzuweisen.

Für alle Nachteile, die Hilti durch Nichtbeachtung dieser Fremdfirmenrichtlinie entstehen, haftet der Auftragnehmer. Die durch Hilti beauftragten Fremdfirmen bleiben insbesondere für die Einhaltung des Terminplans verantwortlich. Beim Einsatz von Subunternehmen sind die von Hilti beauftragten Fremdfirmen dafür verantwortlich, die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen.

Der Auftragnehmer ist für den Schutz aller von den Vertragsarbeiten betroffenen Gebäude, Anlagen, Installationen sowie Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen verantwortlich. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Sicherheitszustand wiederherzustellen. Schäden sind umgehend anzuzeigen und auf Kosten des Auftragnehmers zu reparieren. Bei Nichterfüllung trotz Aufforderung durch Hilti ist Hilti berechtigt, den Schaden auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen.

Der Auftragnehmer hat selbst für die Sicherheit und den Schutz (zum Beispiel vor Witterungseinflüssen, Diebstahl, Vandalismus und Verlust) seiner und der ihm überlassenen Arbeiten, Anlagen und Materialien (inklusive Werkzeuge, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände) zu sorgen. Hilti übernimmt keine Haftung.

1.7 Vorschriften und Regelwerk

1.7.1 Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeitende hinsichtlich Hilti-interner Vorgänge zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

1.7.2 Störung des Standortfriedens

Ohne Zustimmung der zuständigen Fachabteilung ist es verboten, Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften. Ohne Zustimmung der Geschäftsführung ist es verboten, Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen, Waren zu verkaufen oder anzupreisen, öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten, öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen sowie öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen. Betriebsverfassungsrechte der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften bleiben hiervon unberührt.

1.7.3 Verstöße gegen die Richtlinie

Verstöße gegen diese Fremdfirmenrichtlinie, Arbeitsschutzvorschriften oder Anweisungen von Hilti werden entsprechend des folgenden Eskalationsmodells geahndet:

- Stufe I mündliche Verwarnung an den Auftragnehmer-Beauftragten
(wird schriftlich dokumentiert)
- Stufe II formelle, schriftliche Verwarnung an Auftragnehmer-Beauftragten
- Stufe III Gespräch mit der Geschäftsführung des Auftragnehmers oder deren Vertretung mit schriftlicher Dokumentation der vereinbarten Maßnahmen und der Konsequenzen bei Nichtbeachtung
- Stufe IV Kündigung aus wichtigem Grund

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz behält sich Hilti das Überspringen oder Auslassen aller oder einzelner der Stufen I bis III des Eskalationsmodells vor.

Unabhängig davon wird Hilti eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar bestehenden Gefahr („Gefahr im Verzug“) erforderlich ist. Eine erneute Aufnahme der Arbeiten darf erst erfolgen, wenn wieder sichere Arbeitsbedingungen hergestellt sind und die Freigabe durch die Geschäftsleitung oder durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt ist.

Weiterhin behält sich Hilti vor, einzelne Mitarbeitende des Auftragnehmers oder den Auftragnehmer vorübergehend oder dauerhaft vom Betriebsgelände zu verweisen (zum Beispiel beim erstmaligen oder wiederholten Antreffen ohne PSA, bei der Missachtung von Weisungen oder der Weigerung diese zu beachten, bei grob undiszipliniertem und gefährdendem Verhalten (grober Unfug)).

Jedes unbefugte Demontieren von Materialien wird als Sachbeschädigung und jedes unerlaubte Entfernen von Bauteilen, Baumaterialien und Werkzeugen als Diebstahl gewertet und angezeigt.

Verstöße von Subunternehmen werden den durch Hilti beauftragten Fremdfirmen angerechnet.

Werden Subunternehmen eingesetzt, die nicht durch Hilti schriftlich bestätigt wurden, kann Hilti die Fortführung der Arbeiten untersagen.

Verletzungen von Sicherheitsbestimmungen werden im weltweiten Lieferantenbewertungssystem von Hilti dokumentiert und können bei der Vergabe weiterer Aufträge zu einer Schlechterstellung oder zum Ausschluss des Auftragnehmers führen.

1.8 Unfall- und Schadensereignisse

1.8.1 Sofortmaßnahmen

Nach Unfall- oder Schadensereignissen sind unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzten zu versorgen und etwaige Folgeschäden zu vermeiden.

1.8.2 Notruf / Erste Hilfe

Der Hilti-Auftragsverantwortliche / Koordinator informiert im Rahmen der Einweisung über die lokal gültige Notrufnummer. Die Erste-Hilfe erfolgt über die jeweilige lokale Erste-Hilfe-Organisation. Für größere Baustellen kann im Vorfeld die Stellung einer eigenen Erste-Hilfe durch den Auftragnehmer vereinbart werden.

1.8.3 Verhalten im Alarmfall

Am Hilti-Standort liegen für alle Gebäude und Bereiche Alarmpläne einschließlich Flucht- und Rettungspläne vor. Der Auftragnehmer-Beauftragte hat vor Arbeitsbeginn seine Mitarbeitende entsprechend zu informieren. Beim Ertönen des Räumalarmsignals (Sirene oder Hupe) gilt:

- Gefahrenbereich verlassen, wenn möglich gegen oder quer zur Windrichtung
- Gebäude über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge oder Nottreppenhäuser verlassen und sich am festgelegten Sammelplatz einfinden. Keine Aufzüge benutzen!
- Personen warnen und verletzten oder behinderten Personen helfen
- Nicht durch ausgelaufene Flüssigkeiten, unbekannte Feststoffe, Stäube oder Brandrauch laufen oder fahren
- Gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren
- Rettungsarbeiten nicht behindern

1.8.4 Beschädigung an Einrichtungen von Hilti

Jede Beschädigung an Einrichtungen, Gebäuden und Straßen von Hilti ist unverzüglich dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator zu melden, weitere Maßnahmen sind abzustimmen.

1.8.5 Emissionsereignisse

Emissionsereignisse sind unverzüglich dem zuständigen Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator zu melden.

2. ARBEITSSTÄTTE

2.1 Baustelleneinrichtung und -auflösung

2.1.1 Baustelleneinrichtung

Auftragnehmer haben ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten.

Zur Einrichtung von Baustellen dürfen nur die Flächen belegt werden, die ausdrücklich zur Verfügung gestellt werden (beispielsweise für Materialien, Geräte usw.). Der Auftragnehmer ist für die Lagerung seines Materials und seiner Ausrüstung verantwortlich sowie für den Schutz vor Witterungseinflüssen und Diebstahl.

Baustellen und Freiflächen sind zu kennzeichnen, abzugrenzen und ordnungsgemäß zu beleuchten. Die Verkehrssicherungspflicht ist vom Auftragnehmer zu gewährleisten.

Es dürfen nur Baustelleneinrichtungen (z.B. Container) in nicht brennbarer Ausführung eingesetzt werden. Werden diese Einrichtungen aufgrund ihrer Nutzung beheizt, müssen sie über eine entsprechende Isolierung verfügen.

Werden Materialien, Straßen und Gebäude oder Einrichtungen des Auftraggebers durch Auftragnehmer-Mitarbeitende beschädigt oder verschmutzt, sind sie auf deren Kosten wieder instand zu setzen.

Der Hilti-Auftragsverantwortliche / Koordinator ist berechtigt, die Einrichtungen jederzeit und unangemeldet zu begehen.

2.1.2 Baustellenauflösung / Ende der Tätigkeit am Standort

Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und vom Standort abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

2.2 Straßenverkehr am Standort

Die Regeln der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden am Standort analog angewandt und gelten für alle Verkehrsteilnehmer, auch für Fußgänger und Radfahrer.

Zusätzlich ist zu beachten:

- Die am jeweiligen Standort ausgewiesene zulässige Höchstgeschwindigkeit ist zu beachten.
- Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.
- Es dürfen nur Wege benutzt werden, die zur Arbeitsdurchführung freigegeben sind.

2.3 Lieferung und Transfer von Waren und Materialien

2.3.1 Materialanlieferung

Sollten Materiallieferungen zur Durchführung eines Auftrages bei Hilti eingehen, so ist im Vorfeld die genaue Anschrift mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator abzustimmen.

Insbesondere bei komplexen Lieferungen ist die genaue Abladestelle mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator festzulegen und der Anlieferadresse hinzuzufügen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Materiallieferungen an die Hilti-Adresse von einem autorisierten Vertreter in Empfang genommen werden. Hilti nimmt keine Materiallieferungen für Fremdfirmen an.

2.3.2 Einfuhren und Ausfuhren

Alle Einfuhren und Ausfuhren sind durch entsprechende Begleitpapiere (z.B. Lieferschein für Waren, Mitnahmeschein) auf Nachfrage nachzuweisen.

Für den Warenverkehr mittels Lastzüge gilt die Regelung: Sondertransporte wie Schwertransporte, sperrige Güter und Geräte sind rechtzeitig mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator abzustimmen.

2.4 Medienversorgung

Die Medienversorgung (Strom, Druckluft, Wasser, Abwasser) erfolgt, im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten, über die vorhandenen Netze des Standorts. Die Unterverteilung ist Sache des Auftragnehmers und mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator abzusprechen. Der Auftragnehmer hat die Anlage und die Folgeeinrichtungen bestimmungsgemäß zu verwenden. Mängel sind dem jeweiligen Vorgesetzten und dem Hilti- Auftragsverantwortlichen / Koordinator zu melden.

2.5 Ordnung und Sauberkeit / Reinigen der Arbeitsstelle

Baustoffe, Montagematerialien und Verunreinigungen sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen. Das Abwerfen von Materialien von hoch gelegenen Stellen ist untersagt. Es sind stattdessen geeignete Einrichtungen (zum Beispiel Schuttrutsche, Schrägaufzug) zu verwenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Ausführung seiner Arbeiten im Rahmen seiner Möglichkeiten, Abfälle und Verunreinigungen zu vermeiden. Abfälle leicht entzündlicher Stoffe, wie Papier, Verpackungsmaterial, Putztücher und so weiter müssen regelmäßig, mindestens jedoch täglich, entfernt werden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich Hilti vor, die Kosten für Entsorgung und Reinigung dem jeweiligen Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. (Siehe auch 5.2.1 Abfälle und Wertstoffe)

2.6 Benutzung des Personalrestaurants

Die Leistungen des Personalrestaurants können nach Abstimmung mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator von allen Personen am Standort in Anspruch genommen werden. Es wird ein Fremdfirmen-Aufschlag erhoben.

3. ARBEITSMITTEL

3.1 Beschaffenheit

Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, Maschinen, Hilfsmaterialien, Leitern und Gerüste), die im Rahmen des Gewerkes bei Hilti eingesetzt werden, sind vom Auftragnehmer zu stellen. Ihr Zustand muss sicherheitstechnisch einwandfrei sein, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und für den Einsatz gemäß der Gefährdungsbeurteilung geeignet sein. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sind einzuhalten.

Beschädigte oder den Sicherheitsvorschriften nicht genügende Arbeitsmittel müssen unverzüglich gesperrt und in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder von der Baustelle entfernt werden, um einen weiteren Gebrauch zu verhindern.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und andere Einrichtungen dürfen nur von unterwiesenen, entsprechend ausgebildeten und berechtigtem Personal benutzt werden.

4. ELEKTRISCHE BETRIEBSSICHERHEIT

4.1 Arbeiten an elektrischen Anlagen / Freischalten

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Schalthandlungen jeder Art dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch einen Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator erfolgen.

Schaltschränke usw., an denen gearbeitet wird, dürfen während der Arbeiten nicht unbeaufsichtigt gelassen werden bzw. müssen gegen unbefugtes Benutzen oder Wiedereinschalten gesichert sein.

4.2 Elektrische Einrichtungen

Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig über den Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen rechtzeitig mit den Produktionsstellen / mit den betroffenen Bereichen, getroffen werden können.

Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

4.3 Ein-/ Abschaltvorgänge, Energie-/ Medienabschaltung, Probelauf

Alle Schaltvorgänge bei Strom sowie an allen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Lüftung, Kühlung, Heizung, Signal- und Meldeanlagen) sind rechtzeitig vor der Schalthandlung durch den Auftragnehmer mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator abzustimmen.

Die Strom-Ab- und Einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur in Absprache mit einem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator vorgenommen werden.

Über Risiken und Gefahren sind der Hilti-Auftragsverantwortliche / Koordinator und alle Beteiligten zu informieren. Größere Gesamtabschaltungen sowie planbare Abschaltungen sind im Vorfeld, mindestens zehn Arbeitstage vor der Arbeitsaufnahme, mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator zu vereinbaren. Dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator obliegt die Abstimmung mit den Nutzern am Hilti-Standort.

Vorstehender Absatz gilt sinngemäß für das Absperren, Abschalten, Öffnen, Zuschalten von Energie- und Medienversorgung.

Zur Erst- und Wiederinbetriebnahme sind durch den Auftragnehmer die ggf. erforderlichen Probeläufe durchzuführen. Hierbei sind die Soll- und Sicherheits-Funktionen der jeweiligen Anlage zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator zu übergeben.

4.4 Errichten und Ändern elektrischer Anlagen

Alle Tätigkeiten beim Errichten und Ändern von Anlagen und Netzsystemen sind nur von autorisierten Fachbetrieben oder Fachkräften zu planen und durchzuführen. Darüber hinaus wird auf den Hilti Standardkatalog Elektro verwiesen, welcher bei elektrotechnischen Arbeiten zu beachten ist. Installation und Installationsmaterialien sind nach Art des Betriebes und den vorgegebenen Spannungen so auszuwählen und zu dimensionieren, dass keine Gefährdungen für Personen durch direktes oder indirektes Berühren gegeben sind. Gleiches gilt für den Schutz vor Gefahren durch Kurzschluss sowie beim Brand- und Explosionsschutz.

Elektrische Anlagen sind nach dem Errichten und nach Änderungen vor der ersten Inbetriebnahme ordnungsgemäß zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren und dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator zu übergeben.

4.5 Sicherheitseinrichtungen

Unbefugtes Verändern und Entfernen von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sind verboten.

5. ARBEITSSTOFFE / MEDIEN / PHYSIKALISCHE EINWIRKUNGEN

5.1 Gefahrstoffe

Das Lagern, das Umfüllen und der Einsatz von Gefahrstoffen auf dem Hilti Gelände ist vor Arbeitsbeginn mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator abzustimmen.

Bei der Lagerung von Stoffen nach der Gefahrstoffverordnung müssen die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften eingehalten werden. Bei der Lagerung sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten, z.B.:

- Mengen
- Lagerort
- Zusammenlagerungsverbot
- Lagerplatzbeschaffenheit
- Stapelhöhen
- Auffangräume

Für Stoffe, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, müssen vor Ort und jederzeit zugänglich das aktuelle Sicherheitsdatenblatt und die Betriebsanweisung nach § 14 Gefahrstoffverordnung vorliegen.

5.2 Abfälle, Wertstoffe und Abwässer

5.2.1 Abfälle und Wertstoffe

Der Anfall von Abfällen / Rückständen muss dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator angezeigt werden.

Abfälle dürfen auf dem Werksgelände nicht:

- verbrannt, vergraben oder auf andere Weise ins Erdreich gelangen,
- ausgegossen und / oder in Abwasser-Kanalisationssysteme abgegeben werden.

Die Lagerung hat in Abstimmung mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator zu erfolgen. Abfälle / Rückstände dürfen nur in dafür vorgesehenen und geeigneten Behältern gesammelt werden. Die verschiedenen Abfallarten sind getrennt zu lagern.

Kleine Mengen an Abfällen können nach Rücksprache mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator über die entsprechend gekennzeichneten Behälter entsorgt werden. Die Entsorgung größerer Mengen hat der Auftragnehmer selbst zu organisieren. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben für entsorgungspflichtige Abfälle einzuhalten.

Abfallbehälter des Auftragnehmers müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Die Beschaffenheit und Bauart der Abfallbehälter müssen den Vorschriften zur Aufnahme und Lagerung der einzubringenden Stoffe entsprechen.

Die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen, die im Eigentum von Hilti stehen, wird durch die entsprechende Fachabteilung des Auftraggebers organisiert. Ausnahmen müssen vom Auftraggeber schriftlich genehmigt werden.

Für die Entsorgung obiger Stoffe im Eigentum des Auftragnehmers trägt dieser auch die Kosten und Verantwortung der Entsorgung. Der Auftragnehmer muss auf Verlangen die entsprechenden Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung vorlegen.

Sonderfälle sind mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator abzustimmen.

5.2.2 Abwasser

Der Anfall von Abwasser muss vor Beginn der Arbeiten dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator angezeigt werden.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von anfallendem Abwasser sind mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator und den Beauftragten abzustimmen.

Das Waschen von Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und sonstigen Einrichtungen ist nicht gestattet.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich Hilti einen Bodenaustausch vor.

5.3 Energieeffizienz

Hilti verpflichtet sich, seine Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern. Fremdfirmen sind daher verpflichtet, durch sparsamen Umgang mit Energien und Ressourcen ihren Beitrag zur Energieeffizienz zu leisten.

Wir erwarten von allen Fremdfirmen, die wir beauftragen und beschäftigen, einen sparsamen Umgang mit Energie. Insbesondere der Verbrauch von Strom und Kraftstoffen kann durch verschiedene Maßnahmen minimiert werden, die im Einflussbereich der Fremdfirmen liegen. Im Speziellen bedeutet dies:

- Planung von Abläufen auch unter Berücksichtigung energetischer Aspekte
- Einsatz von energieeffizienten Maschinen
- Abstellen von Fahrzeugmotoren bei Nichtbenutzung
- Trennen / Ausschalten von Geräten bei Nichtbenutzung
- Ausschalten der Beleuchtung, während der Pausen und nach Beendigung der Arbeiten (sofern davon keine anderen Mitarbeitenden betroffen sind)
- Anleiten der Mitarbeitenden zum sparsamen Umgang mit Energien und Ressourcen

5.4 Umweltschutz

Alle den Umweltschutz, Gewässerschutz und Emissionsschutz betreffenden Bestimmungen sind einzuhalten. Die Auftragnehmer sind für die Einhaltung aller umweltrechtlichen Vorschriften verantwortlich, wie z.B.

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Immissionsschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung

5.5 Lärm

Arbeiten, die eine Lärmbelästigung für das Umfeld hervorrufen, sind mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen / Koordinator abzustimmen.

5.6 Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung

Es gibt immer Möglichkeiten sich zu verbessern. Wenn Sie auf dem Werksgelände Möglichkeiten zur Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb und auch außerhalb ihres Arbeitsbereichs feststellen, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darauf hinweisen:

- Energieeinsparpotenziale und Möglichkeiten zur Reduzierung des Energieverbrauchs
- Vermeidung von Energieverschwendung
- Leckagen
- Nutzung energetisch günstigerer Technologien
- Rückgewinnung von Energie
- Effiziente Nutzung der Energie

6. ARBEITSVERFAHREN

Bei allen Arbeiten sind die dem Gefährdungspotential entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Fremdfirmen haben sicherzustellen, dass nur Mitarbeiter mit den speziellen Fachkenntnissen auf der Grundlage einer speziellen Gefährdungsbeurteilung und einer Rest-Risikobewertung für diese Arbeiten zum Einsatz kommen (siehe auch 1.5). Vorhandene Freigabe-/Arbeitserlaubnis-/Erlaubnisscheinverfahren von Hilti sind entsprechend anzuwenden.

6.1 Zusätzliche Anforderungen bei Arbeiten mit besonderen Gefahren

Die Übernahme von Tätigkeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Arbeiten mit Gefahrstoffen, Sanierungs- oder Reinigungsmaßnahmen nach Kontamination durch Gefahrstoffe, Befahren von Behältern oder engen Räumen, Arbeiten in der Höhe, Arbeiten in EX Bereichen usw.) stellt besondere Anforderungen an die Fremdfirma in Bezug auf Qualifikation, Sorgfalt und Arbeitsschutz.

7. SONSTIGE REGELUNGEN

7.1 Verwendung von Hilti-Produkten

Es sind ausschließlich Hilti-Geräte und Hilti-Produkte zu verwenden, sofern die Firma Hilti (oder deren Gruppengesellschaften) für die entsprechende Anwendung die jeweiligen Produktsysteme anbieten kann. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmer beauftragten und eingesetzten Subunternehmer.

7.2 Compliance / Verhaltenscodex für Lieferanten / Geheimhaltung

Bezüglich der Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des VerhaltensCodexes für Lieferanten sowie zur Vertraulichkeit wird an dieser Stelle ausdrücklich nochmals auf die in dem Auftrag hierzu getroffenen Regelungen verwiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu deren strikten Einhaltung.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Fremdfirmenhandbuchs rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen insgesamt hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem den unwirksamen Bestimmungen zugrunde liegenden Willen der Parteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt für jegliche Regelungslücken aus diesem Fremdfirmenhandbuch.

